

Bundessozialgericht

- 2 RU 107/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s  
U r t e i l  
in dem Rechtsstreit

Verkündet am  
27. Oktober 1976

Reg.Hauptsekretär  
als Urk.Beamter  
d. Gesch.Stelle

1)  
2)  
3).....

Kläger und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte: .....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: .....

Beigeladene:

.....

Prozeßbevollmächtigter: .....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die  
mündliche Verhandlung vom 27. Oktober 1976 durch den  
Vizepräsidenten B r a c k m a n n, die Richter  
F r i e d r i c h und Dr. K r a s n e y sowie die  
ehrenamtlichen Richter S c h u c h m a n n und  
M a n n  
für Recht erkannt:

- 2 -



- 2 -

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Juni 1975 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

### G r ü n d e :

#### I

Am 25. Februar 1969 erlitt der Ehemann der Klägerin zu 1) auf einer Fahrt von München nach Zürich, wo er ein Flugzeug abholen sollte, einen Verkehrsunfall, an dessen Folgen er am nächsten Tag starb.

Die Beklagte lehnte Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab, da der Ehemann der Klägerin zu 1) in einem Arbeitsverhältnis bei einem ausländischen Unternehmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein gestanden habe.

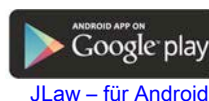
Die Kläger haben Klage erhoben.

Das Sozialgericht (SG) hat durch Urteil vom 17. Oktober 1973 die Beklagte verurteilt, den Klägern die ihnen aus Anlaß des Todes des Ehemannes bzw. Vaters aus der gesetzlichen Unfallversicherung zustehenden Leistungen zu gewähren. Das SG ist der Auffassung, im Zeitpunkt des Todes des Ehemannes der Klägerin zu 1) habe weiterhin ein Arbeitsverhältnis zwischen ihm und dem Unternehmen W W GmbH bestanden.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 25. Juni 1975 als unzulässig verworfen, soweit sie Sterbegeld und Überbrückungshilfe betroffen hat, im übrigen zurückgewiesen. Es hat ausgeführt: Das SG habe zutreffend festgestellt, daß sich an der tatsächlichen Tätigkeit des Ehemannes der Klägerin zu 1) in seinem Beschäftigungsverhältnis zur Firma W W GmbH ab 1. April 1966 praktisch nichts geändert habe. Die tatsächlichen Verhältnisse besagten vielmehr zur Überzeugung des Senats, daß mit dem zwischen ihm und der T förmlich geschlossenen Vertrag nichts anderes beabsichtigt gewesen sei, als für das W W GmbH - Unternehmen vor allem steuerliche Vorteile zu erreichen und möglicherweise auch die Beitragsleistungen zur gesetzlichen Sozialversicherung einzusparen, ohne daß dabei die persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit des Ehemannes der Klägerin zu 1) von der W W GmbH geändert werden sollte. Diese persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit werde nicht zuletzt auch durch einen Brief vom 12. Februar 1968 an den Ehemann der Klägerin zu 1) unterstrichen, in dem ausdrücklich hervorgehoben worden sei, daß ein vernünftiger Flugbetrieb nur dann gewährleistet sei, wenn an einer Stelle sämtliche Fäden zusammenlaufen würden, und diese Stelle sei ausschließlich das Chefsekretariat.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt. Sie trägt vor: Der Arbeitsvertrag zwischen der Firma Wiener Wald GmbH und dem Ehemann der Klägerin zu 1) habe nicht weiterbestanden, was sich schon daraus ergebe, daß der Ehemann der Klägerin zu 1) nicht noch sein bisheriges Gehalt neben dem von der Firma T erhalten habe. Für ihn

- 4 -



- 4 -

seien keine Beiträge zur Unfallversicherung mehr von der W GmbH entrichtet worden. Das Bundessozialgericht (BSG) habe noch nicht entschieden, daß die bisher anerkannte Priorität der tatsächlichen Gestaltung eines Arbeitsverhältnisses gegenüber den vertraglichen Erscheinungsformen auch anwendbar sei, wenn es nicht um die Abgrenzung von lohnabhängiger und selbständiger Tätigkeit gehe. Zudem hätten die Vertragsparteien das Vertragsverhältnis übereinstimmend so gestalten wollen, daß keine Beiträge zur Unfallversicherung gezahlt werden sollten.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die

Klage abzuweisen,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kläger beantragen,

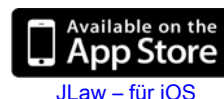
die Revision zurückzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil für zutreffend. Insbesondere im Sozialrecht komme es bei der Auslegung von Gesetzen nicht nur auf den formellen Vorgang als solchen, sondern entscheidend auch auf die Zielsetzung eines Gesetzes und die wirtschaftliche Betrachtungsweise an. Ob ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet werde, sei nicht dem Willen der Beteiligten überlassen. Es komme aus diesem Grund auch nicht darauf an, ob für den Verunglückten im Zeitpunkt des Unfalles Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge einbehalten worden seien. Zudem habe der Ehemann der Klägerin zu 1) Einkommens-

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

und Lohnsteuer gezahlt und auch freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet. Mit der W W GmbH habe zumindest ein mittelbares Arbeitsverhältnis vorgelegen. Das LSG habe auch die Frage der Einstrahlung richtig beantwortet. Die Rechtsauffassung der Beklagten stehe außerdem im Widerspruch zu der des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften.

## II

Die zulässige Revision ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil mangels tatsächlicher Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.

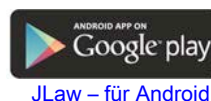
Das LSG hat den Versicherungsschutz des Ehemannes der Klägerin zu 1) aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses zur W W GmbH angenommen. Es ist davon ausgegangen, daß der Ehemann der Klägerin zu 1) bei diesem Unternehmen beschäftigt war und sich daran auch ab 1. April 1966 nichts durch den Abschluß des Vertrages mit der Firma T geändert habe.

Hat der Ehemann der Klägerin zu 1) bei der Firma W W GmbH in einem durch seine persönliche Abhängigkeit geprägten Beschäftigungsverhältnis gestanden und hat sich an dem Aufgabenbereich des Ehemannes der Klägerin zu 1) und der Weisungsbefugnis des Inhabers dieses Unternehmens auch nach dem 1. April 1966 tatsächlich nichts geändert, so ist, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, das Beschäftigungsverhält-

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

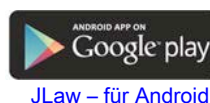
nis zu diesem Unternehmen nicht dadurch erloschen, daß - aus welchen internen Gründen zwischen diesen beiden Unternehmen auch immer - ein lediglich förmliches Vertragsverhältnis zu der Firma T hergestellt und gleichzeitig das Vertragsverhältnis zur V W GmbH ebenfalls nur förmlich beendet wurde. Entscheidend ist in einem solchen Falle vor allem, ob nach der tatsächlichen Gestaltung der Tätigkeit des Ehemannes der Klägerin zu 1) von April 1966 an die Firma T nach ihrer Organisation und ihren Funktionen tatsächlich die Weisungsbefugnis übernahm oder ob der Ehemann der Klägerin zu 1) weiterhin insbesondere persönlich von dem Unternehmen W W GmbH abhängig war und nach dem Gesamtbild seiner Beschäftigung deshalb weiterhin zu diesem Unternehmen in einem Beschäftigungsverhältnis verblieb. Entgegen der Auffassung der Revision stünde einer Versicherung nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in diesem Fall nicht entgegen, wenn der Ehemann der Klägerin zu 1) beim Vertragsabschluß mit der Firma T einverstanden gewesen war. ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne dieser Vorschrift solle nicht mehr bestehen. Es ist im Sozialversicherungsrecht seit jeher anerkannt, daß sich das Vorliegen eines Beschäftigungs- oder Arbeits- oder Dienstverhältnisses entscheidend nach den tatsächlichen Verhältnissen richtet und insbesondere unabhängig von der vertraglichen Ausgestaltung und dem Willen der Beteiligten ist, ein solches Verhältnis zu begründen (vgl. mit weiteren Nachweisen Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 8. Aufl., S. 470 c). Eine von den tatsächlichen Verhältnissen losgelöste Vertragsgestaltung mit dem, wie die Revision hier meint, Ziel, die Versicherungspflicht auszuschließen, wäre rechtlich unbeachtlich (s. § 32 des Sozialgesetzbuches - Allgemeiner Teil -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

SGB I - v. 11. 12. 1975 - BGBl I 3015, § 139 RVO i.d.F. bis zum Inkrafttreten des SGB I). Dies gilt für die gesamte Entscheidung über das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses und nicht nur, wie die Revision meint, soweit es um die Abgrenzung zwischen unselbständiger und selbständiger Tätigkeit geht.

Ob der Ehemann der Klägerin zu 1) im Zeitpunkt des tödlichen Unfalles in einem Beschäftigungsverhältnis zur W W GmbH gestanden hat, kann der Senat jedoch nicht entscheiden. Das LSG hat insoweit lediglich ausgeführt, daß sich aus der tatsächlichen Tätigkeit des Ehemannes der Klägerin zu 1) in seinem Beschäftigungsverhältnis zur W W GmbH nichts geändert habe; die tatsächlichen Verhältnisse besagten vielmehr, daß mit dem zwischen dem Ehemann der Klägerin zu 1) und der T ab 1. April 1966 förmlich geschlossenen Vertrag nichts anderes beabsichtigt gewesen sei, als für die W W GmbH vor allem steuerliche Vorteile zu erreichen und möglicherweise auch die Beitragsleistungen zur gesetzlichen Sozialversicherung einzusparen, ohne daß dabei die persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit des Ehemannes der Klägerin zu 1) von der W W GmbH geändert werden sollte. Das angefochtene Urteil enthält jedoch keinerlei tatsächliche Feststellungen über die ein Beschäftigungsverhältnis im Einzelfall kennzeichnenden Verhältnisse, aufgrund derer der Senat die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes durch das Berufungsgericht nachprüfen könnte. Das LSG hat u.a. nicht festgestellt, in welcher Funktion, in welchem Gebiet und unter welchen Bedingungen der Ehemann der Klägerin zu 1) vor dem Vertragsabschluß am 1. April 1966 bei der W

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

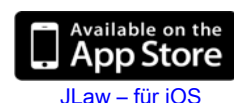
W GmbH tätig war, so daß schon deshalb das Revisionsgericht nicht entscheiden kann, ob ein Beschäftigungsverhältnis zur W GmbH vor dem 1. April 1966 vorgelegen und ob sich daran seit diesem Zeitpunkt etwas geändert hat. Für diese Nachprüfung fehlen außerdem u.a. tatsächliche Feststellungen darüber, wie und wo der Ehemann der Klägerin zu 1) - worauf das LSG im übrigen seine Entscheidung stützt - auch nach dem Vertragsabschluß mit der Firma T tätig war. Das LSG führt zwar aus, die persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit des Ehemannes der Klägerin zu 1) werde unterstrichen durch den an ihn gerichteten Brief der W GmbH vom 12. Februar 1968. Aber für die durch dieses Schreiben nach Auffassung des LSG "unterstrichene" persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit fehlen wiederum jegliche tatsächlichen Feststellungen als Grundlage einer Revisionsentscheidung. Die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen des LSG können durch die Bezugnahme auf den Inhalt der Verwaltungs- und Gerichtsakten nicht ersetzt werden, zumal da über wesentliche Fragen vor dem SG doch eine Beweisaufnahme stattgefunden hat. Es ist Aufgabe des Tatsachengerichts, darüber zu entscheiden, welche eigenen tatsächlichen Feststellungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

es aufgrund des Gesamtergebnisses des Verfahrens unter Berücksichtigung von Zeugenaussagen und anderer Beweismittel treffen will.

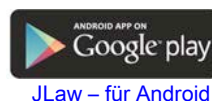
Wegen der fehlenden tatsächlichen Feststellungen des LSG kann der Senat auch nicht entscheiden, ob der Ehemann der Klägerin zu 1) in der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung versichert gewesen ist, wenn er in einem Beschäftigungsverhältnis zur Firma T stand und seinen gewöhnlichen Aufenthalt und seine Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland beibehalten hatte und deshalb, worauf die Kläger in ihrer Revisionserwiderung hinweisen, von einem ausländischen Unternehmen nicht nur vorübergehend in den Geltungsbereich der RVO entsandt, seine Tätigkeit in diesem Bereich vielmehr weiterhin ohne zeitliche Begrenzung vorgesehen war.

Die fehlenden tatsächlichen Feststellungen kann der Senat nicht nachholen. Die Sache ist zu diesem Zweck an das Berufungsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

- 10 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem Endurteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)